

## ENTWICKLUNG, GEGENWÄRTIGER STAND UND PROBLEME DES GENOSSENSCHAFTSWESENS IN DEN NICHTKOMMUNISTISCHEN STAATEN SÜDOSTEUROPAS

Grundgedanke des Genossenschaftswesens ist der Zusammenschluss wirtschaftlich schwacher Elemente aus eigener Initiative mit dem Ziel, sich aus eigener Kraft und unter eigener Verantwortung selbst zu helfen. Der Gemeinschaft der Mitglieder stehen dank ihres Zusammenschlusses wichtige Vorteile offen, die von Hause aus ein Privileg des grossen wirtschaftlich starken Unternehmens und daher dem wirtschaftlich schwachen Einzelnen verschlossen sind. In den Ländern West- und Mitteleuropas kam dieser Gedanke im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts zum Tragen, und zwar einmal bei den städtischen Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, zum anderen bei den kleinen und zum Teil auch mittleren Landwirten, das heisst bei den Bauern. Erstere sahen sich durch das immer mehr zunehmende Aufkommen der Grossindustrie und der industriellen Massenproduktion schwer in ihrer Existenz bedroht. Letztere waren seit der französischen Revolution von 1789, die überall in West- und Mitteleuropa die Bauernemanzipation auslöste oder doch in entscheidender Weise vorantrieb, zwar von der mittelalterlichen Hörigkeit gegenüber dem Grossgrundbesitz befreit worden. Gleichzeitig aber hatten die Bauern damit auch den Rückhalt eingebüsst, den ihnen früher der Grundherr in mancher Hinsicht gewährt hatte. Der Aufgabe, selbständig für den städtischen Markt zu produzieren und ihre Erzeugnisse dort zu verkaufen, hatten sich zahlreiche Bauern nur als unzureichend gewachsen erwiesen. Vielfach waren die Bauern in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Aufkäufern, Zwischenhändlern und wucherischen privaten Kreditgebern gelangt, das weit härter war als ihr alter Zustand als Hörige.

Die Genossenschaften, die sich vor allem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts überall in West- und Mitteleuropa entwickelten, haben diesen Bevölkerungsgruppen in entscheidendem Masse Hilfe gebracht. In Deutschland ist die Entwicklung dieser Genossenschaften auf das engste mit den Namen Hermann Schulze-Delitzsch (1808 - 1883) und Friedrich Wilhelm

Raiffeisen (1818 - 1888) verknüpft, deren Wirksamkeit auch in anderen Ländern vielfach als vorbildlich anerkannt wurde. Der persönlichen Initiative dieser Männer ist der Beginn des Aufstiegs der Genossenschaften zu verdanken, nicht etwa dem Staat oder staatlichen Stellen. Bis heute haben sich im deutschen Genossenschaftswesen vor allem zwei wichtige Momente nicht geändert: Der Grundsatz der «von unten nach oben» aufgebauten Organisation und die Unabhängigkeit des Genossenschaftswesens vom Staat und staatlichen Stellen. In Deutschland wie in anderen Ländern West- und Mitteleuropas wäre die heute erreichte wirtschaftliche und soziale Stellung des handwerklichen und gewerblichen Mittelstandes in den Städten und des selbständigen Bauerntums undenkbar ohne die nunmehr bereits seit mehr als einem Jahrhundert ausgeübte Tätigkeit der Genossenschaften.

\* \* \*

Wenn im Folgenden von den Genossenschaften in einer Reihe von Staaten Südosteuropas gesprochen werden soll, so bedarf das einer kurzen Vorbemerkung. Bis zum zweiten Weltkrieg konnte man trotz aller Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern doch in gewissem Sinne von Südosteuropa als einer Einheit sprechen. Das seit Ende des zweiten Weltkriegs mit Ausnahme von Griechenland und der Türkei überall in Südosteuropa etablierte kommunistisch/volksdemokratische System hat jedoch zur Folge, dass sich in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Griechenland und die Türkei als der westlichen Welt angehörende Staaten heute nachhaltig von den übrigen Staaten der Balkanhalbinsel unterscheiden. Nur in Griechenland und der Türkei verläuft die Entwicklung im wesentlichen in den gleichen Bahnen weiter wie in der Zeit zwischen den Weltkriegen, während im übrigen Südosteuropa ein scharfer Bruch eingetreten ist. Aus diesem Grunde beschränkt sich die folgende Betrachtung auf Griechenland und die Türkei.

Doch muss ein dritter Staat mit in diesen Kreis einbezogen werden, obwohl sein Gebiet geographisch nicht zu Europa gehört: Die durch das Londoner Cypernabkommen vom 19. Februar 1959 geschaffene, am 16. August 1960 ausgerufene neue Republik Cypern. In jeder anderen Hinsicht als der geographischen ist Cypern ohne Zweifel ein Stück Europa. Es bedarf also wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung, wenn die Republik Cypern in diesem Zusammenhang mitbehandelt wird.

\* \* \*

Die Entwicklung des modernen Genossenschaftswesens in Griechenland, auf Cypern und in der Türkei setzte erst zu einem weit späteren

Zeitpunkt ein als in West- und Mitteleuropa. Sie gehört voll und ganz dem 20. Jahrhundert an. Auf dem Boden des Königreiches Griechenland entstand die erste Genossenschaft im Jahre 1900, und zwar im thessalischen Landstädtchen Almyros südwestlich von Volos. Auf Cypern müssen als Anfang des modernen Genossenschaftswesens die Anfang 1905 einsetzenden Bemühungen zweier Lehrer gewertet werden, durch Vorträge und Lichtbildervorführungen für den Genossenschaftsgedanken im Sinne Raiffeisens Propaganda zu machen<sup>1</sup>, obwohl ihnen anscheinend zunächst der praktische Erfolg versagt geblieben ist. In der Türkei entstanden die ersten landwirtschaftlichen Genossenschaften kurz vor Ausbruch und während des ersten Weltkriegs im Hinterland von Smyrna/Izmir unter den dortigen Feigen-, Tabak-, Obst- und Gemüsebauern und Winzern.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen jedoch zwei wichtige Erscheinungen, die zwar nicht mit modernen Genossenschaften gleichzusetzen, in mancher Hinsicht aber doch mit ihnen verwandt waren. In Griechenland gab es bereits zur Osmanenzeit eine Reihe genossenschaftsartiger Organisationen, von denen die Syntrophia von Ambelakia in Thessalien die berühmteste gewesen ist. Es handelte sich um eine von der griechischen Bevölkerung geschaffene Organisation, die den Baumwollanbau, die Textilfabrikation und den Handel mit den Textilerzeugnissen auf genossenschaftsartiger Basis betrieb, die sich aber auch gemeinnützigen Aufgaben wie dem Schulwesen widmete. Diese Syntrophia ging 1811 zugrunde, als der epirotische Pascha Ali von Joannina das Städtchen Ambelakia zerstörte. Eine weitere bekannte genossenschaftsartige Organisation bestand auf Chios. Sie ging zugrunde bei der Katastrophe der Insel während des griechischen Unabhängigkeitskrieges. Ereignisse der äusseren Geschichte haben es also bewirkt, dass diese an sich bereits zu einer beachtlichen Höhe entwickelten Einrichtungen der griechischen Bevölkerung zur Osmanenzeit nicht zum Ausgangspunkt für ein modernes Genossenschaftswesen werden konnten. Die seit 1900 gegründeten Genossenschaften Griechenlands standen mit ihnen in keinem Zusammenhang mehr.

Eine andere Institution, die man in gewisser Hinsicht auch als genossenschaftsähnlich bezeichnen muss, entstand seit 1863 im damaligen Donauvilayet des Osmanischen Reiches (Nordbulgarien), zunächst in der

---

1. Davis Trietsch, *Cypern*, Eine Darstellung seiner Landesverhältnisse, besonders in politischer und wirtschaftlicher Beziehung. Angewandte Geographie. Hefte zur Verbreitung geographischer Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- und Wirtschaftsleben, herausgegeben von Hugo Grothe. IV. Serie, 1. Heft, Frankfurt am Main, 1911, S. 98.

Stadt Rustschuk (heute Ruse). Es handelt sich hierbei um die von dem damaligen Vali und späteren mehrmaligen Grosswesir Ahmed Midhat Pascha (1822-1884) ins Leben gerufenen «Landkassen»<sup>1</sup>. Diese «Landkassen» gaben den Bauern Kredite gegen persönliche Bürgschaften, Verpfändung wertvoller Gegenstände oder Immobilien bis zu einer Höchstgrenze von 20 Türkpfund pro Kreditnehmer. Gewinne der «Landkassen» wurden zum Bau von Schulen, Strassen, Brücken usw. im Bezirk der jeweiligen «Landkasse» verwendet. Die Kapitalaufbringung erfolgte zunächst dadurch, dass jeder Dorfbewohner verpflichtet wurde, von seinem Boden  $\frac{1}{2}$  Dönüm ( $\frac{1}{21}$  Hektar) als Gemeinschaftsacker zur Verfügung zu stellen. Der Erlös aus diesem Gemeinschaftsacker wurde als Kapital der «Landkassen» dem Finanzamt zur Verwahrung übergeben. Später wurde dieses System in dem Sinne abgeändert, dass jeder Bauer für jedes Paar seines Gespannviehs eine gewisse Menge Weizen abgeben musste. Nach ihrer Zielsetzung «Vereinigung der Landleute zwecks gegenseitiger Selbsthilfe und Durchführung gemeinnütziger Aufgaben» müssen diese «Landkassen» durchaus als genossenschaftsartige Einrichtungen angesprochen werden, und zwar im Sinne von Kreditgenossenschaften. Nur ging die Initiative zur Gründung der «Landkassen» nicht von der Bevölkerung, sondern von einem massgeblichen Vertreter des Staates aus. Ausserdem erfolgte der Zusammenschluss der Landleute nicht auf freiwilliger Basis, sondern auf Anordnung der Obrigkeit. Man muss hier also von Zwangsgenossenschaften sprechen. Die «Landkassen» Ahmed Midhat Paschas haben bis in die Gegenwart reichende weittragende Auswirkungen gezeitigt. Seit 1867 wurde die Einrichtung solcher Landkassen im ganzen Osmanischen Reich angeordnet. So gab es im Jahre 1883 im damaligen Vilayet Edirne 20 dieser nunmehr als «Nutzkassen» bezeichneten Einrichtungen, im damaligen Vilayet Ankara, das auch die Bezirke von Kayseri, Kirschehir und Yozgat mitumfasste, sogar 23. Durch Verordnung vom 15. August 1888 wurden dann die «Nutzkassen» liquidiert und unter Übernahme ihrer Aktiva und Passiva die noch heute bestehende Landwirtschaftsbank der Türkei (Ziraat Bankasi) gegründet. In Bulgarien wurden die alten osmanischen «Landkassen» seit 1878 zum Ausgangspunkt der Entwicklung des bulgarischen Agrarkreditwesens. In den 1912/1913 gewonnenen «neuen Provinzen» Griechenlands

---

1. Vgl. hierzu Yusuf Saim Atasagun, *Türkiyede Zirai Kredi: Cild 1. Türkiye Cumhuriyeti Ziraat Bankasi 1888-1939*. [Das landwirtschaftliche Kreditwesen in der Türkei, Band 1: Die Landwirtschaftsbank der Türkischen Republik], Istanbul 1939, S. 1 ff.; Derselbe, *Das landwirtschaftliche Kreditwesen in der Türkei*, Berliner Dissertation, 1934, S. 8 ff.

arbeiteten die dort bestehenden früheren Filialen der Osmanischen Landwirtschaftsbank als regionale Agrarkreditinstitute weiter. Sie waren die ersten ausschliesslich dem Agrarkreditwesen gewidmeten Bankinstitute auf dem Boden des Königreiches Griechenland und haben noch bei der 1929 erfolgten Gründung der «Landwirtschaftsbank von Griechenland» (Ἀγροτική Τράπεζα τῆς Ἑλλάδος) eine gewisse Rolle gespielt<sup>1</sup>.

In einer Beziehung haben Ahmed Midhat Paschas «Landkassen» jedoch keine Auswirkungen gezeitigt. Bei ihrer Reform im Jahre 1882 wurden sie der direkten staatlichen Kontrolle unterstellt und auf eine neue Kapitalbasis gestellt: Die zehnpromzentige Steuer vom landwirtschaftlichen Rohertrag (öşür bzw. üşür) wurde auf 11 % erhöht und die Mehreingänge als «Nutzanteil» den «Nutzkassen» überwiesen. Damit hatten diese Kassen ihren ursprünglichen genossenschaftsähnlichen Charakter ganz verloren. Seitdem konnten sie zwar noch zum Ausgangspunkt für die Schaffung zentralistisch organisierter grosser Landwirtschaftsbanken werden, nicht mehr aber zum Ausgangspunkt einer weiteren genossenschaftlichen Entwicklung.

Die 1900 beginnenden Genossenschaftsgründungen in Griechenland, die 1905 auf Cypern einsetzenden Bestrebungen und die kurz vor Ausbruch und während des ersten Weltkriegs erfolgten Gründungen von Genossenschaften in der westlichen Türkei stellten also jeweils einen Neuanfang dar. Dass diese Anfänge des Genossenschaftswesens im Südosten anders als in West- und Mitteleuropa auf dem ländlichen und nicht auf dem städtisch/gewerblichen Sektor erfolgten, erklärt sich nahezu von selbst, waren doch Griechenland, Cypern und die Türkei damals nahezu industrilose Länder. Wenn auch Handwerker und Gewerbetreibende ausserordentlich unter der übermächtigen Konkurrenz der ausländischen Industrie zu leiden hatten, die den Südosten mit ihren Massenerzeugnissen überschwemmten, so hat doch zweifellos das Fehlen industrieller Fertigungsbetriebe in der unmittelbaren Nachbarschaft der griechischen und türkischen Handwerker und Gewerbetreibenden dazubeigetragen, dass der genossenschaftliche Gedanke in diesen Ländern zuerst auf dem ländlichen Sektor zum Zuge kam. Dass in Griechenland, auf Cypern und in der Türkei auch heute noch der Schwerpunkt des Genossenschaftswesens entschieden auf

---

1. Vgl. hierzu Ἀριστ. Ν. Κλήμη, Ἀγροτική πίστις. Βιβλίον πρῶτον. Ἱστορία ἰδρύσεως τῆς Ἀγροτικῆς Τραπεζῆς. Ἔκδοσις δευτέρα [Agrarkredit Bd. 1, Geschichte der Agrarbank 2e Ausgabe], Athen 1954, S. 46-49, S. 55 u. w. Ἀγροτική Τράπεζα τῆς Ἑλλάδος, Ἔκθεσις τοῦ διοικητοῦ τῆς Τραπεζῆς καὶ ἀπολογισμὸς τοῦ 1930. [Bericht des Präsidenten der Agrarbank und das Geschäftsjahr 1930], Athen 1931, S. 45-47.

dem Lande liegt, beruht darauf, dass trotz aller inzwischen erfolgten Industrialisierung die Landwirtschaft nach wie vor den ersten Platz in der Volkswirtschaft der drei Staaten einnimmt und nach menschlichem Ermessen auch weiterhin einnehmen wird. Noch heute sind in Griechenland gut 60 %, auf Cypern gut 50 %<sup>1</sup> und in der Türkei sogar über 80 % aller beruflich tätigen Personen in der Landwirtschaft beschäftigt. Wie die Anfänge des griechischen und des türkischen Genossenschaftswesens auf dem ländlichen Sektor lagen, so lag hier auch der Schwerpunkt der weiteren Entwicklung. Im Folgenden soll sich die Betrachtung auch ganz auf die ländlichen Genossenschaften konzentrieren.

\* \* \*

Die mit der Gründung der Genossenschaft von Almyros im Jahre 1900 einsetzende erste Phase der Entwicklung des griechischen Genossenschaftswesens erstreckte sich über anderthalb Jahrzehnte. Der Gründung der (übrigens im Jahre 1906 reorganisierten) Genossenschaft von Almyros, die hauptsächlich Kreditgenossenschaft, daneben jedoch auch Bezugs-, Absatz- und Maschinengenossenschaft war, folgte eine Reihe weiterer Gründungen in Lamia, Chalkis und in verschiedenen Dörfern Attikas. Zahl und Bedeutung dieser Genossenschaften Griechenlands blieben jedoch in dieser ersten Phase der Entwicklung gering. Noch 1914 beschränkte sich die Zahl dieser Genossenschaften auf ungefähr 20<sup>2</sup>. Im übrigen wiesen diese ersten modernen griechischen Genossenschaften eine Reihe wichtiger Momente auf, wie sie fast ein halbes Jahrhundert zuvor in ähnlicher Weise für die ersten Raiffeisenschen Genossenschaften in Deutschland charakteristisch waren. Einmal erfolgte die Gründung der Genossenschaften auf private Initiative hin ohne Mitwirkung des Staates. Zum anderen blieb die Bedeutung der Genossenschaften örtlich oder regional begrenzt. Weiter entstanden zunächst keine den Einzelgenossenschaften übergeordneten Organisationen. Schliesslich folgte die staatliche Gesetzgebung der tatsächlich erfolgten Gründung der ersten Genossenschaften keineswegs sofort. In Griechenland verging zwischen der Gründung der ersten Genossenschaft

---

1. Dass der Prozentsatz der auf Cypern in der Landwirtschaft tätigen Personen mit gut 50 % relativ gering erscheint, hängt damit zusammen, dass in den Jahren bis 1959 ein unverhältnismässig hoher Anteil der Berufstätigen auf der Insel direkt im Dienste der britischen Militärbehörden oder der englischen Zivilverwaltung stand oder doch indirekt von diesen abhing, zum Beispiel als Bauarbeiter. Tatsächlich ist Cypern keineswegs etwa stärker industrialisiert als Griechenland.

2. Βασιλείου Δ. Εὐαγγέλου, *Ἡ ἀγροτική πίστις ἐν Ἑλλάδι*, [Agrarkredit in Griechenland], Athen 1935, S. 43 und 47.

von Almyros und dem Erlass eines Genossenschaftsgesetzes ein Zeitraum von 14 Jahren. Dieses Gesetz 602 «Über Genossenschaften» vom 21. Dezember 1914, das sich im wesentlichen an das Deutsche Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 anlehnte, ohne es in jedem Punkt zu kopieren, leitete eine zweite Phase in der Entwicklung des Genossenschaftswesens in Griechenland ein, die sich von der ersten Phase in verschiedenster Hinsicht stark unterschied. Im gleichen Jahre 1914 wurde übrigens auch auf Cypern ein erstes Genossenschaftsgesetz erlassen.

\* \* \*

Die mit dem Erlass des Genossenschaftsgesetzes von 1914 einsetzende zweite Phase der Entwicklung des Genossenschaftswesens in Griechenland muss im engsten Zusammenhang gesehen werden mit der grundsätzlichen Umgestaltung der Struktur der ländlichen Bevölkerung, die sich seit dem Jahre 1911 angebahnt hatte. Wie überall in den Ländern Südosteuropas und des Nahen Ostens war die Agrarverfassung Griechenlands seit langen Jahrhunderten dadurch bestimmt worden, dass der Grossteil gerade des fruchtbaren Bodens nicht Eigentum derjenigen war, die diesen Boden bebauten. Trotz aller Bemühungen verschiedener byzantinischer Kaiser, das selbständige Bauerntum zu fördern—Bemühungen, die seit der Themenverfassung des Kaisers Heraklios (610-641) einsetzten und die im 10. bis 12. Jahrhundert vor allem von Romanos I. Lekapenos (920-944), Konstantin VII. (913-959), Basilio II. (976-1025) und Andronikos I. Komninos (1183-1185) wieder aufgenommen wurden<sup>1</sup>—, hatte sich im byzantinischen Reich schliesslich der Grossgrundbesitzeradel vollkommen durchgesetzt. Dazu kam der reiche Landbesitz von Kirchen und Klöstern. Nach der Eroberung Griechenlands durch die Osmanen waren an die Stelle der alten byzantinischen Grundherrn die muslimischen Tschiftlik-Inhaber getreten. Der Grundbesitz der christlichen Kirchen und Klöster blieb im allgemeinen auch in osmanischer Zeit erhalten; hinzu kam jetzt als Grundbesitzer die islamische Geistlichkeit. Alle diese Besitzungen weltlicher und geistlicher Grundherrn wurden jedoch nicht als Grossbetriebe bewirtschaftet, sondern in kleinen und kleinsten Parzellen auf dem Wege der Verpachtung, des Teilbaus oder der sog. Emphyteusis. Eine teilweise Änderung dieser mittelalterlichen Agrarverfassung war erst in den beiden Jahrzehnten nach

---

1. Vgl. hierzu Georg Ostrogorsky, *Geschichte des Byzantinischen Staates*, Handbuch der Altertumswissenschaft, begr. von Iwan v. Müller, herausgegeben von Walter Otto, 12. Abteilung, 1. Teil, 2. Band, besonders S 87/88, 192 ff., 198/199, 202, 204, 216/217, 225, 227, 282, 344. (München 1940).

dem griechischen Unabhängigkeitskrieg erfolgt. Ein grosser Teil der kultivierbaren Gebiete auf der Peloponnes und in Mittelgriechenland, die sich früher im Besitz der muslimisch / türkischen Grossgrundbesitzer oder der Moscheen befunden hatten und die seit dem Ende des griechischen Unabhängigkeitskriegs als Staatseigentum behandelt wurden, wurden durch das Dotationsgesetz vom 7. Juni 1835 und die königliche Verordnung vom 24. Juni 1843 an kleine selbständige Landwirte als volles Eigentum überwiesen. Rund 300.000 Hektar gingen damals in kleinbäuerlichen Eigenbesitz über. Die weitere Ausdehnung des griechischen Staates durch Gewinnung der Ionischen Inseln 1863/1864 und Thessaliens 1881 hatte jedoch keine ähnliche Umgestaltung der früheren Agrarverfassung in den neugewonnenen Provinzen zur Folge. Vor allem in Thessalien spitzte sich vielmehr der Gegensatz zwischen den neuen griechischen Grossgrundbesitzern, die an Stelle der abwandernden Türken traten, und den besitzlosen Landarbeitern, Pächtern und Teilbauern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr zu. Dieser Gegensatz wurde zu einem der kritischsten sozialen und innenpolitischen Probleme Griechenlands gegen Ende des letzten und zu Beginn dieses Jahrhunderts. Die Lösung dieses Problems wurde seit dem Jahre 1911 von der Regierung der Liberalen unter Eleutherios Venizelos in Angriff genommen. Das Ziel war: Aus besitzlosen Pächtern und Landarbeitern, die vom Grossgrundbesitzer abhängig waren, sollten selbständige bäuerliche Eigenbesitzer werden. Die Gewinnung der «neuen Provinzen» Makedonien und Epiros in den Jahren 1912/1913, welche annähernd eine Verdoppelung des Flächeninhaltes wie der Einwohnerzahl des Königreiches Griechenland zur Folge hatte, gab der 1911 von Venizelos in Angriff genommenen Aufgabe noch weit grössere Dimensionen. Denn Makedonien und Epiros waren ganz ähnlich wie Thessalien ausgesprochenes Grossgrundbesitzerland.

Das griechische Genossenschaftsgesetz von 1914 und die von diesem eingeleitete rasche Ausbreitung des Genossenschaftswesens in Griechenland gehörten in den Rahmen der 1911 von Venizelos eingeleiteten Umwandlung der ländlichen Gesellschaft Griechenlands. Der neue Typus des selbständigen Kleinbauern war in hohem Masse auf eine moderne Agrarkreditgewährung und auf genossenschaftlichen Zusammenschluss angewiesen. Seit 1915 setzte ein ausserordentlich rascher zahlenmässiger Aufschwung des Genossenschaftswesens ein. Ende 1915 gab es bereits 150, Ende 1920 1171, Ende 1925 3833, Ende 1928 4927 und Ende 1929 5186 Genossenschaften. Die Zahl der jährlichen Gründungen ging in die Hunderte, allein im Jahre 1925 belief sie sich auf 1033. In dieser Zeit entstanden erstmalig auch den Einzelgenossenschaften übergeordnete «Vereinigungen» (Enoseis); ihre Zahl

betrug 1929 71. Ende der zwanziger Jahre umfassten die Genossenschaften Griechenlands knapp eine viertel Million Mitglieder.

Sinn und Zweck der Genossenschaften war in dieser zweiten Phase der Entwicklung der gleiche wie zuvor: Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der sonst kaum existenzfähigen Kleinbauern durch Zusammenschluss. Die treibende Kraft bei der Ausbildung des griechischen Genossenschaftswesens war aber nunmehr eine andere als in der Zeit bis 1914: Es war der Staat und in seinem Auftrag die «Nationalbank von Griechenland», die neben ihren zahlreichen anderen Aufgaben als Notenbank, Geschäftsbank und Hypothekenbank auch die Gewährung von Agrarkrediten ausübte. Damit verloren die griechischen Genossenschaften zum guten Teil ihren Charakter als Selbsthilfeorganisationen, die auf Initiative «von unten her» geschaffen wurden und mit eigenen Mitteln der Genossenschaftsmitglieder arbeiteten. Die griechischen Genossenschaften, unter denen die Kreditgenossenschaften bei weitem überwogen, wurden in der Praxis meist zu Verteilungsstellen für die von der «Nationalbank von Griechenland» gewährten Agrarkredite. Die Nationalbank stellte in der Zeit von 1915 bis 1929 von Jahr zu Jahr bedeutendere Beträge der griechischen Landwirtschaft zur Verfügung<sup>1</sup>, verteilte hiervon jedoch einen immer geringeren Prozentsatz unmittelbar an einzelne Landwirte. Im Jahre 1928 wurden schliesslich von einer Gesamtsumme von 1345 Millionen Drachmen, die die Nationalbank neu für den Agrarkredit zur Verfügung stellte, 1010 Millionen Drachmen über die Genossenschaften verteilt, das heisst nicht weniger als 75 %<sup>1</sup>. Eine wie geringe Rolle eigene Mittel der damaligen griechischen Genossenschaften spielten, ergibt sich daraus, dass die Genossenschaften im Jahre 1928 insgesamt Kredite in einer Höhe von 1080 Millionen Drachmen empfangen und 1160 Millionen Drachmen als Kredite ihren Mitgliedern gewährten. Gemeinschaftliche Durchführung von Bezug,

---

1. Die Gesamtsumme der von der Nationalbank jährlich für den Agrarkredit neu zur Verfügung gestellten Beträge wuchs von 4,7 Millionen Drachmen im Jahre 1915 über 27,3 Millionen Drachmen im Jahre 1919 (damals entsprechend 25,8 Millionen Schweizer Franken) auf 1345,5 Millionen Drachmen im Jahre 1928 (damals entsprechend 90,5 Millionen Schweizer Franken) und 1613,3 Millionen Drachmen im Jahre 1929 (damals entsprechend 108,4 Millionen Schweizer Franken) an. Eine genaue Tabelle über die Verhältnisse der Jahre 1915 bis 1929, zusammengestellt nach den Geschäftsberichten der Nationalbank, siehe in der Schrift des Verfassers, Existenzfragen des griechischen Bauerntums. Agrarverfassung, Kreditversorgung und Genossenschaftswesen. Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Berlin 1960, S. 107, Tabelle 4.

Absatz oder Produktionsaufgaben wurde nur von einem kleinen Teil der damaligen Genossenschaften in die Hand genommen.

Im Hintergrund der zwar zahlenmässig bedeutenden, im übrigen aber nicht unbedingt befriedigenden Aufwärtsentwicklung des griechischen Genossenschaftswesens in der hier besprochenen zweiten Periode von 1915 bis 1929 stand die Tatsache, dass es Griechenland nicht vergönnt war, die seit 1911 von Venizelos eingeleitete Umgestaltung der Struktur seiner ländlichen Gesellschaft ohne Störungen von aussen im Laufe von Jahrzehnten allmählich durchzuführen und abzuschliessen. Die Aufgabe, aus den einheimischen landlosen Pächtern und Landarbeitern selbständige Kleinbauern zu machen, vermischte sich sehr rasch mit der noch viel schwierigeren, grosse Massen von Flüchtlingen anzusiedeln. Die Auswirkungen der Balkankriege von 1912/1913, die bulgarische Besetzung Ostmakedoniens während des ersten Weltkriegs, die bolschewistische Revolution in Russland, ganz besonders aber die griechische Katastrophe in Kleinasien von 1922 bedeuteten für Griechenland, dass es zusätzlich zu rund 5 Millionen Einwohnern etwa 1,3 bis 1,5 Millionen Flüchtlinge aufnehmen musste. Hiervon kamen allein etwa 800.000 Menschen im Verlauf weniger Wochen und Monate nach der militärischen Niederlage der griechischen Armee im Spätsommer und Herbst 1922 ins Land. Mehr als die Hälfte aller Einwanderer-Flüchtlinge waren bäuerliche Elemente. Nachdem bereits die Agrargesetzgebung der Regierung Venizelos in den Jahren 1917 bis 1920 stark im Zeichen der Flüchtlingsfrage gestanden hatte, wurde das Problem der Flüchtlingsansiedelung seit der Kleinasienkatastrophe von 1922 zum Zentralproblem der griechischen Agrarreform überhaupt. Die zwangsweise Enteignung fast des gesamten Grossgrundbesitzes und die Neuverteilung des Bodens an selbständige Kleinbauern musste angesichts der Flüchtlingsnot schnell und radikal durchgeführt werden. Das ist auch den in Griechenland ansässigen bis dahin landlosen früheren Pächtern und Landarbeitern zugute gekommen. Wenige Jahre nach der kleinasiatischen Katastrophe waren nicht nur etwa 145.000 ländliche Flüchtlingsfamilien in Griechenland angesiedelt, sondern auch die Landverteilung zugunsten von etwa 130.000 einheimischen Familien im Prinzip durchgeführt. So hat die grosse nationale Katastrophe jener Jahre für Griechenland wenigstens ein gutes Ergebnis gehabt: Die Neugestaltung der Agrarverfassung im Sinne einer modernen Sozialordnung der ländlichen Gesellschaft, die für die meisten anderen Anrainerstaaten des Ostmittelmeers ein heute noch erst zum Teil oder gar nicht bewältigtes Problem darstellt, kann in Griechenland als seit den zwanziger Jahren gelöst gelten. Griechenland ist seitdem ein Land kleinbäuerlichen Eigen-

besitzes, in dem Pächter und Landarbeiter ohne eigenen Landbesitz keine Rolle mehr spielen.

Der Nachteil dieser schnellen Umwandlung der Agrarverfassung lag jedoch nicht zuletzt darin, dass das Genossenschaftswesen nicht im gleichen Tempo organisch mitwachsen konnte. Seine offenkundigen Mängel — die Tatsache, dass Ende 1929 von 5186 nominell existierenden Genossenschaften nur rund 2800 tatsächlich arbeiteten, die weitgehende Abhängigkeit der Genossenschaften von den ihr von der Nationalbank zur Verfügung gestellten Krediten, ihr Charakter als Kreditverteilungsstellen und nicht als Selbsthilfeorganisationen ihrer Mitglieder, das Zurücktreten von Bezugs-, Absatz- und Produktionsgenossenschaften gegenüber den Kreditgenossenschaften — erklären sich nahezu von selbst, wenn man sich die allgemeine Lage Griechenlands zur damaligen Zeit vor Augen hält. In der von Krieg, Flüchtlingsnot und Inflation beherrschten Zeit seit 1914 konnte in Griechenland die notwendige genossenschaftliche Organisation des Kleinbauernturns nicht langsam «von unten nach oben» wachsen, sondern musste einfach «von oben nach unten» dekretiert werden.

\* \* \*

Eine dritte Phase der Entwicklung des Genossenschaftswesens in Griechenland begann mit der 1929 erfolgten Gründung der «Landwirtschaftsbank von Griechenland», die im Januar 1930 ihre Tätigkeit aufnahm. Obwohl diese Phase der Entwicklung durch den zweiten Weltkrieg und den griechischen Bürgerkrieg der Jahre 1945 bis 1949 eine nachhaltige Unterbrechung erfuhr, dauert diese dritte Phase im Prinzip bis zum heutigen Tag an. In den der Gründung der Landwirtschaftsbank vorausgegangenen anderthalb Jahrzehnten war das griechische Genossenschaftswesen vom Staat und der von ihm beauftragten Nationalbank gewissermassen aus dem Boden gestampft worden, ohne dass es eine spezielle zentrale Stelle gegeben hatte, die diese Entwicklung der Genossenschaften wirklich leiten und lenken konnte. Diese Rolle übernahm nun die neugegründete Landwirtschaftsbank als eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Zunächst kam es vor allem darauf an, die bestehenden Genossenschaften zu sanieren und zu pflegen, lebensunfähige Organisationen dagegen aufzulösen. So nahm die Zahl der Genossenschaften nach Gründung der Landwirtschaftsbank zunächst nicht weiter zu, sondern blieb mit knapp 6000 nahezu konstant. Dafür stieg die durchschnittliche Mitgliederzahl der Genossenschaften von 40 bis 50 im Jahre 1929 auf 68 im Jahre 1936. Umgekehrt ging der Prozentsatz der zwar gegründeten, aber nicht aktiven Genossenschaften allmählich zurück. So brachte die Landwirtschaftsbank eine lang-

same Gesundung und Konsolidierung des griechischen Genossenschaftswesens zustande. Das bedeutete jedoch nicht, dass sich der Charakter der griechischen Genossenschaften wesentlich änderte. Nach wie vor spielten sie in der Hauptsache die Rolle von Kreditverteilungsstellen des zentralen, die Agrarkredite gewährenden, Bankinstituts und wurden kaum zu selbständigen Organisationen zur gegenseitigen Selbsthilfe der Genossenschaftsmitglieder. Mit anderen Worten: Die Gründung der «Landwirtschaftsbank von Griechenland» hatte zwar gegenüber der Zeit von 1914 bis 1929 eine Gesundung des bestehenden Genossenschaftswesens zur Folge, nicht aber eine Änderung des einmal entstandenen Systems mit seinem «von oben nach unten» orientierten und organisierten Aufbau. Wirkte an sich schon die Schwerkraft der zunächst einmal gegebenen Verhältnisse weiter, so kamen seit dem Jahre 1936 noch die politischen Tendenzen der autoritären Regierung Metaxas hinzu. Hierdurch wurde der straff zentralisierte Aufbau des griechischen Genossenschaftswesens und seine Abhängigkeit vom Staat noch weiter verstärkt<sup>1</sup>. Wenn in den Jahren der Regierung Metaxas das griechische Genossenschaftswesen dennoch einen gewissen Fortschritt machte, so ist dieser, abgesehen von einem weiteren zahlenmässigen Aufschwung, darin zu sehen, dass sich unter den damals neugegründeten Genossenschaften allmählich immer weniger reine Kreditgenossenschaften befanden<sup>2</sup>. Gerade die Gründung von Bezugs-, Absatz- und vor allem Produktionsgenossenschaften war aber eine dringende Notwendigkeit, können doch nur solche Institutionen wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Nachteile wettmachen, die sich aus der Kleinheit und Armut der landwirtschaftlichen Betriebe Griechenlands ergeben.

\* \* \*

Der zweite Weltkrieg und der sich anschliessende Bürgerkrieg der Jahre 1945 bis 1949, unter denen gerade die Landbevölkerung Griechenlands auf das Bitterste zu leiden hatte, unterbrachen die normale Entwicklung für ein volles Jahrzehnt. Seitdem hat jedoch das Genossenschaftswesen Griechenlands einen weiteren erheblichen Aufstieg genommen. 1958 arbeiteten in Griechenland 7217 Genossenschaften, davon 4477 Kreditgenossenschaften, 1859 Produktionsgenossenschaften, 536 Absatzgenossenschaften,

---

1. Vgl. hierzu 'Ιωάννου 'Εμμ. Τσουδερού, *Οί γεωργικοί συνεταιρισμοί ἐν τῷ πλαίσίῳ τῆς Ἑλληνικῆς κοινωνικῆς διαρθρώσεως* [Die Agrargenossenschaften im Rahmen der griechischen Gemeindestruktur], Athen 1960, S. 62 - 66.

2. Der Anteil der Kreditgenossenschaften an der Gesamtzahl der Genossenschaftsneugründungen betrug 1937 62 %, 1938 51,5 % und 1939 nur noch 46 %.

30 Bezugsgenossenschaften und 315 sonstige Genossenschaften. Die Zahl der Genossenschaftsmglieder hat 700.000 überschritten und übertrifft damit die Zahlen der letzten Vorkriegsjahre um mehr als das Doppelte. Weit mehr als die Hälfte der griechischen Bauern sind heute genossenschaftlich organisiert. Insgesamt 6118 Genossenschaften waren ihrerseits in 129 übergeordneten «Vereinigungen» (Enoseis) zusammengefasst. Auf der dritten Stufe stehen eine Reihe zentraler Organisationen. Von ihnen seien im einzelnen erwähnt eine Reihe von Organisationen, deren Aufgabe die Stabilisierung des Marktes für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ist. Die schon vor dem zweiten Weltkrieg auf Initiative des Staates gegründete ΚΣΟΣ mit dem Sitz in Athen befasst sich mit Sultaninen, die 1940 ebenfalls vom Staat geschaffene ΚΥΔΕΠΠ mit dem Sitz in Athen mit Getreide, Reis und Baumwolle, die 1949 ins Leben gerufene «Ἐλαιουργικὴ» mit Öl und Oliven, die ΣΥΚΙΚΗ mit Feigen; die 1947 geschaffene ΣΕΚΕ ist der grösste Aufkäufer und Exporteur von Tabak in Griechenland. Erwähnenswert sind weiterhin die ΣΠΕ in Athen als zentrale Bezugsorganisation für von den Bauern benötigte Konsum- und Produktivgüter und die ebenfalls in Athen ansässige ΠΣΕΓΣ, die eine Zentrale für das gesamte griechische Genossenschaftswesen darstellt. Die beiden einzigen zentralen Organisationen dieser dritten Stufe, deren Sitz nicht Athen ist, nämlich eine auf Reis spezialisierte Organisation im epirotischen Kanalaki und eine auf Johannisbrot spezialisierte Organisation in Rethymno auf Kreta, haben keine nennenswerte Bedeutung erlangt.

Der wichtigste Wandel, den das griechische Genossenschaftswesen gegenüber der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg durchgemacht hat, besteht darin, dass der Anteil der Kreditgenossenschaften an der Gesamtzahl der Genossenschaften laufend geringer, der der Produktionsgenossenschaften dagegen laufend grösser geworden ist. 1936 gab es unter den in Tätigkeit befindlichen Genossenschaften 80,3% Kredit- und nur 6,6% Produktionsgenossenschaften, 1958 dagegen 62,0% beziehungsweise 25,8%. Noch deutlicher tritt dieser Wandel vor Augen, wenn man bedenkt, dass sich unter den Genossenschaftsneugründungen der letzten Jahre mehr als die Hälfte Produktionsgenossenschaften befanden. Insgesamt hat sich die Zahl der letzteren von 1950 bis 1958 von 1049 auf 1859 erhöht, während die Zahl aller anderen Arten von Genossenschaften im gleichen Zeitraum sogar leicht abgenommen hat.

Das Vordringen des Gedankens der genossenschaftlichen Produktion unter den von Hause aus so individualistisch eingestellten Bauern Griechenlands muss als ein grosser Fortschritt bezeichnet werden. Nur auf diese Weise können die schwerwiegenden Nachteile wettgemacht werden, die dem

einzelnen wie der gesamten griechischen Volkswirtschaft aus der Vielzahl kleiner und kleinster Bauernbetriebe erwachsen und die die Schattenseite der in sozialer und politischer Hinsicht gesunden Agrarverfassung des modernen Griechenlands darstellen. Mit weiteren Erfolgen in dieser Richtung darf gerechnet werden.

Nicht hat sich jedoch gegenüber der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg geändert das hohe Mass der Abhängigkeit der Genossenschaften Griechenlands von der Zentrale, das heisst der Landwirtschaftsbank, und damit vom Staat. Die fast vollständige Vernichtung von Sach—und Geldkapital der griechischen Landbevölkerung durch Krieg und Inflation hat zwangsläufig zur Folge gehabt, dass die ländlichen Genossenschaften Griechenlands einschliesslich ihrer übergeordneten «Vereinigungen» heute erst recht hauptsächlich von den Krediten leben, die ihnen die «Landwirtschaftsbank von Griechenland» gewährt. Diese lebt ihrerseits wiederum zur Hauptsache von Kapitalien, die ihr von der griechischen Notenbank zur Verfügung gestellt werden; sie machten in den Bilanzen der Bank während des letzten Jahrzehnts rund drei Viertel der Bilanzsumme aus. Demgegenüber beliefen sich die Einlagen aus dem Publikum bei der Bank in den Jahren 1953 bis 1958 nur auf etwa 10% der Bilanzsumme, während sie in den Jahren 1937 bis 1939 rund 50% der Bilanzsumme ausgemacht hatten. Wie gering die eigene Kapitalkraft der griechischen Genossenschaften ist, ergibt sich daraus, dass die Ende 1958 tätigen 7217 Genossenschaften der ersten Stufe zusammen nur über ein eingezahltes Kapital von 264, 6 Millionen Drachmen<sup>1</sup> verfügten. Zum gleichen Zeitpunkt belief sich die Bilanzsumme der «Landwirtschaftsbank von Griechenland» auf 8320, 9 Millionen Drachmen<sup>2</sup>, die Höhe des vom griechischen Staat der Landwirtschaftsbank zur Verfügung gestellten Kapitals allein auf 6296, 7 Millionen Drachmen. Das zeigt das erdrückende Übergewicht der staatlichen Zentrale über die genossenschaftlichen Organisationen der Landbevölkerung.

Zweifellos sind in Griechenland ernsthafte Bestrebungen im Gange, die ländlichen Genossenschaften allmählich in dem Sinne umzugestalten, dass sie von «verlängerten Armen der Zentrale» zu echten Selbsthilfeorganisationen der Landbevölkerung werden. Der Aufschwung der Produktionsgenossenschaften darf auch in diesem Sinne als Erfolg gewertet werden. Aufs ganze gesehen ist es aber sehr schwierig, im Rahmen des

1. 30 Drachmen = 1 \$.

2. Bei der Feststellung der Bilanzsumme musste der Bilanzposten «Comptes d'ordre» ausgeklammert werden, da dieser keinen echten Aktiv- beziehungsweise Passivposten repräsentiert, sondern nur statistische Bedeutung hat.

einmal bestehenden zentralistischen Aufbaus des Genossenschaftswesens dieses Ziel zu erreichen. Dieses System ist wiederum gewissermassen zwangsläufig auf Grund der Ereignisse der allgemeinen Geschichte Griechenlands im letzten halben Jahrhundert entstanden. Es heute im Sinne einer Dezentralisierung umzubauen, ist eine Aufgabe, die—wenn überhaupt—nur im Rahmen einer allmählichen Dezentralisation des gesamten in hohem Masse auf Athen konzentrierten staatlichen und wirtschaftlichen Lebens Griechenlands zu lösen ist. Die Schwäche des griechischen Genossenschaftswesens liegt darin, dass es auf Grund seiner starken Abhängigkeit von der Zentrale kaum ein Faktor ist, der die nahezu vollständige Abhängigkeit des griechischen Landvolkes von der Grossstadt Athen abmildern kann. Wirtschaftlich, sozial und politisch wird das Schicksal der griechischen Landbevölkerung, gut 60 % der Gesamtbevölkerung Griechenlands, von den dort herrschenden Kräften und Strömungen bestimmt, ohne dass erstere dabei wirklich mitsprechen kann. Zur Besserstellung des griechischen Bauers hat das bisher bestehende Genossenschaftswesen zweifellos ebenso beigetragen wie zur Aufwärtsentwicklung der griechischen Landwirtschaft. Dagegen konnte es nicht bewirken, dass die ländliche Gesellschaft Griechenlands zu einem Faktor im Rahmen der modernen Sozialordnung wurde, der in der Lage wäre, selbständig mitzusprechen und bei der Gestaltung der Geschicke des Landes wirklich aktiv mitzuwirken. Das bedeutet, dass das griechische Bauerntum heute noch weit mehr zur Passivität verurteilt ist als die Landbevölkerung in manchem hochindustrialisierten Staat. Diese Feststellung darf keineswegs in dem Sinne missverstanden werden, dass sie als ein an eine wie immer geartete Adresse gerichteter Vorwurf aufgefasst wird. Die heutige Situation hat sich in der Hauptsache unter dem Zwang der Ereignisse der geschichtlichen Entwicklung ergeben. Das ändert aber nichts an dem Faktum als solchem, nämlich der Tatsache, dass diese Situation gewisse Nachteile in sich birgt.

\* \* \*

In der Türkei setzte die erste Phase der Entwicklung eines modernen Genossenschaftswesens unmittelbar vor und während des ersten Weltkriegs ein. Unabhängig von der «Osmanischen Landwirtschaftsbank» oder irgend-einer staatlichen Stelle entstanden bei den für den Export arbeitenden Feigen-, Tabak-, Obst- und Gemüsebauern eine Reihe von Kredit-, Produktions- und Absatzgenossenschaften. Die Entwicklung begann im Zusammenhang mit der 1913 erfolgten Gründung der Milli Aydin Bankasi

(«Nationalbank von Aydin»)¹ und breitete sich in den folgenden Jahren im Hinterland von Izmir/Smyrna weiter aus. Die Ereignisse des ersten Weltkriegs und des sich anschliessenden türkischen Unabhängigkeitskriegs haben die weitere Entwicklung zwar erheblich behindert, nicht aber zum Scheitern gebracht. Im Gegenteil haben diese Organisationen in den zwanziger Jahren gute Fortschritte gemacht. Ende Oktober 1929 gab es im Hinterland von Izmir/Smyrna schon 37 derartige genossenschaftliche Organisationen². Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die 1917 entstandene «Bank der Weinbauern von Manisa» und die 1924 entstandene «Bank der Tabakbauern von Akhisar». Die erste Phase der Entwicklung in der Türkei verlief in ähnlichen Bahnen wie die geschilderte erste Phase der Entwicklung in Griechenland: Massgeblich war private, nicht staatliche Initiative. Die Bedeutung der entstandenen Organisationen blieb örtlich oder regional beschränkt. Die staatliche Gesetzgebung erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt als die Entstehung der ersten Genossenschaften. Im übrigen blieb die Entwicklung auf den küstennahen westtürkischen Raum beschränkt. Ausserhalb desselben entstand lediglich in Samsun am Schwarzen Meer im Jahre 1928 eine Genossenschaft der Tabakbauern, die den Institutionen im ägäischen Raum stark ähnelte. In der übrigen Türkei entstanden keine Genossenschaften. Immerhin erwähnenswert sind eine Reihe kleiner privater Bauernbanken wie die «Bank der Landwirte und Kaufleute von Bor» (1922), die «Bank der Bauern von Karaman» (1925), die «Bank der Bauern von Eskischehir» (1926), die «Bank der Bauern und Kaufleute von Niğde» (1926) und die «Bank der Bauern und Kaufleute von Ürgüp» (1928). Auch in Nevschehir, Ermenak, Lüleburgaz und Kastamonu entstanden in den Jahren 1927 bis 1930 kleine Privatbanken, die ebenfalls die Gewährung von Krediten an Landwirte in ihr Programm aufnahmen. Wenn diese kleinen privaten Bankinstitute ein gewisses Interesse verdienen, so beruht das nicht so sehr auf dem allein schon aus Kapitalmangel bescheidenen Umfang ihrer Tätigkeit. Wichtig ist vielmehr die Tatsache, dass es in den verschiedenen Provinzstädten auch der inneren Türkei keineswegs an entsprechender Initiative mangelte.

---

1. Vgl. hierzu und zum folgenden Yusuf Saim Atasagun, *Türkiyede Zirai Kredi: Cild III: Türkiyede Zirai Borçlama ve Zirai Kredi Politikasi*. [Das landwirtschaftliche Kreditwesen in der Türkei, Band 3: Die landwirtschaftliche Verschuldung und die Agrarkreditpolitik in der Türkei]. Istanbul 1943, S. 135 ff.

2. Said Rauf Bey, Probleme der türkischen Landwirtschaft, in: *Berichte über Landwirtschaft*, Neue Folge 14, 1931, S. 37 - 41.

\* \* \*

Eine grössere oder auch nur nennenswerte Teile des türkischen Landvolkes umfassende Massenbewegung ist jedoch aus der in dieser ersten Phase der Entwicklung zustandekommenen Ausbildung von Genossenschaften und kleinen Kreditbanken nicht erwachsen. Genau wie in Griechenland setzte ein zahlenmässig bedeutender Aufschwung des Genossenschaftswesens auch in der Türkei erst ein, als der Staat die Initiative in die Hand nahm. Ein erstes Gesetz über die Gründung von Kreditvereinen, das die türkische Republik im April 1924 erliess, erwies sich zwar noch als ergebnislos. Doch ein am 5. Juni 1929 erlassenes neues Gesetz, das 1935 in einer Reihe von Bestimmungen verbessert wurde, leitete den allgemeinen Aufschwung ein. Mit diesem Gesetz begann die zweite Phase der Entwicklung des türkischen Genossenschaftswesens, die im wesentlichen bis zum heutigen Tage andauert.

Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1929 mussten in jedem Dorf von mindestens 100 Häusern und 500 Einwohnern durch die Landwirtschaftsbank landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung gegründet werden. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften musste mindestens 30 Personen betragen. In Städten und Kreisen über 25000 Einwohnern waren Genossenschaften mit beschränkter Haftung und mindestens 60 Mitgliedern zu gründen. In Orten, wo einmal eine Genossenschaft errichtet worden war, durfte die Landwirtschaftsbank nur mehr genossenschaftlich organisierten Bauern Kredite gewähren.

Staatliche Initiative und staatlicher Zwang standen bei der auf dieses Gesetz hin erfolgenden Errichtung von Kreditgenossenschaften also noch mehr im Vordergrund, als das in der 1915 einsetzenden zweiten Phase der Entwicklung in Griechenland der Fall war. Zwischen der Entwicklung in Griechenland seit 1915 und der Türkei seit 1929 bestanden aber vor allem zwei Unterschiede. Einmal wurde in Griechenland ein echtes Zentralinstitut für die Genossenschaften erst nachträglich, das heisst durch die 1929 erfolgte Gründung der «Landwirtschaftsbank von Griechenland» geschaffen. Zwar wurden die Genossenschaften seit 1915 im Sinne eines «Aufbaus von oben nach unten» aufgebaut, doch wurde eine echte Zentrale erst nachträglich geschaffen. Diese stand dann vor der Aufgabe, in das bei ihrer Gründung bereits bestehende Genossenschaftswesen eine gewisse Ordnung hineinzubringen. In der Türkei war die Errichtung der Landwirtschaftsbank der Gründung der Genossenschaften um Jahrzehnte vorausgegangen, war ihre Gründung doch bereits im Jahre 1888 erfolgt. Die neuen türkischen Genossenschaften standen also von Anfang an unter straffer zentraler Lei-

tung. Ein noch wichtigerer Unterschied lag andererseits darin, dass die Ausbildung der griechischen Genossenschaften seit 1915 im Zusammenhang mit dem damals im Gang befindlichen allgemeinen Strukturwandel der griechischen ländlichen Gesellschaft stand. In der Türkei erfolgte demgegenüber die Ausbildung des Genossenschaftswesens nicht im Zuge eines Wandels der Agrarverfassung. Obwohl Mustafa Kemal Atatürk sich mehrfach ausdrücklich zu dem Prinzip bekannte, dass jeder türkische Bauer das Recht auf einen hinreichenden eigenen Landbesitz habe und dass zur Verwirklichung dieses Rechts gegebenenfalls Enteignungsgesetze erlassen werden müssten, diese grundsätzliche Forderung auch als Artikel 34 Aufnahme in das Programm der Republikanischen Volkspartei fand, blieb die überkommene Agrarverfassung in der Türkei auch im Zeitalter der Republik im wesentlichen erhalten. Das heisst das in Griechenland seit den zwanziger Jahren überwundene Nebeneinander von Grossgrundbesitz und andererseits besitzlosem Pächter-, Teilbauern- und Landarbeitertum blieb in der Türkei aufs ganze gesehen nach wie vor bestehen. Erst zwei von der Regierung Ismet Inönü erlassene Gesetze vom 1. November 1945 und vom 22. März 1950 leiteten eine Bodenreform in der Türkei ein. Doch hatte der im Mai 1950 erfolgte Regierungswechsel zur Folge, dass diese Bodenreformpläne mehr und mehr zu einem Stück Papier wurden. Erst seit der Revolution vom 27. Mai 1960 ist das Problem der Bodenreform in der Türkei wieder ernsthaft in die Hand genommen worden<sup>1</sup>, doch ist ihre Durchführung noch eine Aufgabe der Zukunft. Jedenfalls erfolgte der Aufbau des türkischen Genossenschaftswesens seit 1929 anders als in Griechenland nicht im Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung der gesamten Agrarverfassung.

\* \* \*

Bis zum Jahre 1938, dem Todesjahr Kemal Atatürks, entstanden in der Türkei 586 ländliche Kreditgenossenschaften, die insgesamt 114.383 Mitglieder umfassten. Ende 1935 hatte es zwar bereits 668 derartige Organisationen gegeben, doch hatte es sich herausgestellt, dass ein Teil der Genossenschaften wieder aufgelöst oder mehrere Genossenschaften miteinander verschmolzen werden mussten. In den zwölf Jahren der Regierung Ismet Inönü, das heisst bis 1950, nahm die Zahl der Kreditgenossenschaften auf 900, die Zahl ihrer Mitglieder auf 438.410 zu. Die letzten veröffent-

---

1. Vgl. hierzu Ziraat Yüksek Mühendisleri Odası: *Toprak reformu* [Bodenreform]. Ankara 1960.

lichten Zahlen sprechen von 1590 ländlichen Kreditgenossenschaften mit 940.000 Mitgliedern ; ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf 15.800 Dörfer.

Ganz ähnlich wie die ländlichen Kreditgenossenschaften Griechenlands hängen auch die entsprechenden Organisationen in der Türkei weitgehend von der Landwirtschaftsbank als staatlicher Zentralstelle ab, und zwar in finanzieller wie in organisatorischer Hinsicht. Im Verlauf der Jahre 1951 bis 1957 stammten von den von den Kreditgenossenschaften ihren Mitgliedern gewährten Krediten zwischen 75 und 79% aus Mitteln der Landwirtschaftsbank und nur das restliche knappe Viertel aus eigenen Quellen der Genossenschaften. Charakter und Problematik der Kreditgenossenschaften in der Türkei entsprechen also im Prinzip den Verhältnissen in Griechenland.

Neben den Kreditgenossenschaften sind in der Türkei von Bedeutung die landwirtschaftlichen Verkaufs- und Absatzgenossenschaften und deren übergeordnete Vereinigungen. Zur Zeit bestehen 14 derartige Vereinigungen, denen 209 Genossenschaften mit 161.000 Mitgliedern angehören. Am wichtigsten sind die Vereinigungen der Absatzgenossenschaften für Rosinen, Feigen, Baumwolle, Oliven und Olivenöl in Izmir/Smyrna, sowie die Vereinigung der Absatzgenossenschaften für Haselnüsse in Giresun am Schwarzen Meer. Von Bedeutung sind auch die Vereinigungen der Absatzgenossenschaften für Baumwolle in Bursa, in Tschukurova (Adana), in Iğdir (Ostanatolien unweit der Dreiländerecke Türkei, Iran und Sowjetunion), schliesslich die erst nach 1950 entstandene Vereinigung der Absatzgenossenschaften für Baumwolle und Agrumen in Antalya. Andere kleinere Organisationen sind auf Obst und Gemüse, Pistazien, Rosen und Rosenöl usw. spezialisiert. Aufgabe der landwirtschaftlichen Verkaufs- und Absatzgenossenschaften ist der Aufkauf und die Exportvorbereitung der entsprechenden Erzeugnisse, Marktregulierung und Marktstabilisierung. Obwohl die ersten Institutionen dieser Art, wie besprochen, ursprünglich nicht auf staatliche, sondern auf private Initiative hin entstanden sind, hängen die landwirtschaftlichen Verkaufs- und Absatzgenossenschaften der heutigen Türkei doch in hohem Masse vom Staate ab. Sie sind in ihrer Geschäftspolitik keineswegs autonom, sondern weitgehend vom Wirtschafts- und Handelsministerium abhängig. Auch hat die Bedeutung der ihnen von der Landwirtschaftsbank gewährten Kredite immer mehr zugenommen: 1946 betrug die Höhe der von der Landwirtschaftsbank den Verkaufs- und Absatzgenossenschaften gewährten Kredite 26 Millionen Türkpfund, 1950 55 Millionen Türkpfund und 1957 bereits 769 Millionen Türkpfund. Selbst unter Berücksichtigung des Wertverfalls des Türkpunds in dieser Periode haben also die Kredite der Landwirt-

schaftsdank, das heisst des staatlichen Bankinstituts, um ein Vielfaches zugenommen. In der Hauptsache muss man die heutigen Verkaufs- und Absatzgenossenschaften der Türkei als Instrument staatlicher Wirtschaftspolitik bezeichnen.

Sieht man einmal davon ab, dass die Vereinigungen der türkischen Verkaufs- und Absatzgenossenschaften ihren Sitz nicht in Ankara oder (von Ausnahmen abgesehen) Istanbul haben, sondern in den jeweiligen Hauptstädten der Anbauggebiete der in Frage kommenden Erzeugnisse, so ergibt sich eine gewisse Parallele mit griechischen Institutionen nach Art von ΚΣΟΣ, ΚΥΔΕΠ, «*Ἐλαιουργική*», ΣΥΚΙΚΗ und ΣΕΚΕ.

Demgegenüber gibt es in der Türkei kaum etwas, was mit dem in Griechenland in den letzten Jahren vor dem zweiten Weltkrieg einsetzenden, vor allem aber im letzten Jahrzehnt stark vorangetriebenen Gedanken gemeinschaftlicher Produktion und der darauf beruhenden bemerkenswerten Zunahme der Produktionsgenossenschaften auf einer Stufe steht. Vor allem hat sich der Gedanke, landwirtschaftliche Maschinen auf genossenschaftlichem Wege zu beschaffen, in der Türkei mit Ausnahme des Gebietes am Schwarzen Meer nicht durchgesetzt<sup>1</sup>. So sind zum Beispiel von den über 35.000 Traktoren, die in den Jahren 1949 bis 1955 eingeführt wurden, nur ganz wenige in den Besitz landwirtschaftlicher Genossenschaften gelangt. Von den 37.832 im Jahre 1955 in der Türkei vorhandenen Traktoren werden nur 53, das heisst 0,14%, als Besitz landwirtschaftlicher Genossenschaften bezeichnet<sup>2</sup>. Zweifellos hängt dieser Unterschied zwischen Griechenland und der Türkei mit der unterschiedlichen Agrarverfassung zusammen: Hier fast ausschliesslich kleinbäuerliche Eigenbesitzer, die alles andere als kapitalkräftig, aber Herr auf eigener Scholle sind. Dort auch heute noch vielfach vom Grossbauern (Ağa) oder gar städtischen Grundbesitzer abhängige Pächter, Teilbauern und Landarbeiter. Wenn der vor gut einem Jahrzehnt einsetzende Massenimport landwirtschaftlicher Maschinen eine Änderung der Agrarverfassung der Türkei zur Folge gehabt hat, dann in dem Sinne, dass die neuen Traktorfarmen eine Tendenz zur Vergrösserung zeigten und dadurch benachbartes bisher durch Pächter oder Teilpächter bewirtschaftetes Land dem eigenen Betrieb einverleibten<sup>3</sup>. Die

1. Vgl. Salâheddin Sözeri, *Der Wirtschaftsaufbau der Türkei nach dem zweiten Weltkrieg*, *Kieler Studien*, Band 34, Kiel 1955, S. 58.

2. Siehe Werner Uhrenbacher, *Türkei*. Ein wirtschaftliches Handbuch. Berlin 1957, S. 197, Tabelle 12. (Nach Istatistik Bülteni, Oktober 1955, S. 141 ff.).

3. Hierzu vgl. Hans Wilbrandt, *Lösung der türkischen Aussenhandelskrise durch steigende Agrarexporte?* *Übersee-Schriftenreihe*, Heft 3, Hamburg 1954, S. 14 ff.

bisherigen Pächter oder Teilpächter standen vielfach vor der Alternative, als Landarbeiter auf den Traktorfarmen zu arbeiten oder aber abzuwandern. Die Verwirklichung der alten programmatischen Forderung Atatürks nach Gewährung hinreichenden eigenen Landbesitzes an jeden türkischen Bauern, gegebenenfalls unter Enteignung von Grossgrundbesitz, ist durch diese Entwicklung womöglich noch erschwert worden. Weniger aus wirtschaftlichen als aus sozial- und allgemein politischen Gründen bleibt aber eine Bodenreform im Sinne der alten Forderung Atatürks eine dringende Notwendigkeit. Dies umso mehr, als es in der Türkei Hunderttausende landloser Familien und darüber hinaus eine noch grössere Zahl von Familien mit unzureichendem Landbesitz gibt<sup>1</sup>, von denen in den Städten nur der kleinste Teil Unterkunft und vor allem Arbeitsmöglichkeit finden kann. Will man diese Menschen mit hinreichendem eigenen Landbesitz versorgen, will man weiter das drückende Abhängigkeitsverhältnis zahlreicher türkischer Landleute vom Grossbauern und Grundbesitzer beseitigen, bleibt kein anderer Weg übrig, als durch Enteignungen von Grossgrundbesitz neue selbständige Kleinbauernstellen zu schaffen. Das erfordert aber als Ergänzung ganz automatisch den Aufbau von Produktionsgenossenschaften. Dem Einwand, der Gedanke gemeinschaftlicher Produktion sei dem türkischen Landmann fremd, muss man entgegenhalten, dass es in Griechenland auch gelungen ist, den von Hause aus ausserordentlich individualistischen Bauern in steigendem Masse an die nach Lage der Dinge einfach notwendige Ausbildung von Produktionsgenossenschaften heranzuführen. In dieser Richtung wird zweifellos eine wichtige Zukunftsaufgabe an das türkische Genossenschaftswesen herantreten.

\* \* \*

Überblickt man das heutige Genossenschaftswesen der Türkei als Ganzes, so muss man sagen, dass die Kredit- und Absatzgenossenschaften ihrer Struktur und ihrer Probleme nach den Verhältnissen in Griechenland

---

1. Nach einer Angabe der türkischen Landwirtschaftsbank anlässlich der 4. Generalversammlung der Confederation internationale du credit agricole in Madrid am 26. bis 28. Oktober 1955 (Lois sur distribution des terres en Turquie. Rapport présenté par la T. C. Ziraat Bankasi) gab es damals 128.690 landlose Familien und 872.830 Familien mit unzureichendem Landbesitz, die mit Land auszustatten seien. —The International Bank for Reconstruction and Development gab in ihrer 1951 herausgegebenen Schrift *The economy of Turkey. An analysis and recommendations for a development program*, S. 62, an, dass die Schätzungen der Zahl der landlosen Familien in der Türkei zwischen 126.000 und 787.000, die der landarmen Familien sogar zwischen 0,9 und 1,6 Millionen schwankten.

ähnlich sind. Der Hauptunterschied zwischen beiden Ländern ist darin zu sehen, dass der in Griechenland in letzter Zeit stärker zum Zuge gekommene Gedanke gemeinschaftlicher Produktion in der Türkei kaum erst hat Wurzeln schlagen können. Wenn die seit dem 27. Mai 1960 in der Türkei zum Zuge gekommenen Kräfte ihre zweifellos ehrlich gehegten Absichten verwirklichen wollen, die Lage der Landbevölkerung in sozialer Hinsicht einer Gesundung entgegenzuführen, wird es jedoch eine Notwendigkeit sein, ähnlich wie in Griechenland Produktionsgenossenschaften ins Leben zu rufen.—Dass auch das türkische Genossenschaftswesen stark von einer Zentrale und damit dem Staat abhängig ist, dass allgemein die türkische Landbevölkerung auf allen Gebieten von den in Ankara und Istanbul fallenden Entscheidungen abhängt, ist eine Tatsache, die sich nach dem Gesagten von selbst versteht.

\* \* \*

Auf der Insel Cypern entstanden seit Erlass des Genossenschaftsgesetzes von 1914 eine Reihe von Kreditgenossenschaften. Sie entsprachen weitgehend den ein halbes Jahrhundert zuvor von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in Deutschland geschaffenen Darlehnskassen. In den ersten zwei Jahrzehnten ihres Bestehens erlangten die cyprischen Genossenschaften eine gewisse, jedoch zunächst noch beschränkte Bedeutung. Sie mussten sich in der Hauptsache darauf beschränken, ihren Mitgliedern relativ kleine Kredite zu gewähren. Der eigentliche Aufschwung der cyprischen Genossenschaften begann mit ihrer allgemeinen Reorganisation im Jahre 1936. Sie nahmen seitdem den Charakter regelrechter Dorfbanken an, die alle Arten von Depositen annehmen, andererseits nicht nur Kredite gewähren, sondern ihre Mitglieder auch beim Einkauf von Saatgut, Düngemitteln usw. sowie beim Verkauf ihrer Erzeugnisse unterstützen. Die Zahl der Kreditgenossenschaften und Genossenschaftssparkassen hat sich von 262 im Jahre 1937 auf 501 am 31.12.1958, davon 471 Kreditgenossenschaften und 30 Genossenschaftssparkassen, erhöht, die Zahl ihrer Mitglieder ist auf 95.940 gestiegen. Den Genossenschaften angeschlossen sind Schulsparkassen, von denen es im Juni 1958 700 gab; hier sparten etwa 700.000 Schulkinder, das heisst mehr als zwei Drittel aller Schüler und Schülerinnen auf der Insel. Jüngerer Datums als der Aufstieg der Kreditgenossenschaften ist der der Konsumgenossenschaften auf Cypern. Ihre Zahl hat sich von nur 18 mit 3.598 Mitgliedern im Jahre 1945 auf 317 mit 54.372 Mitgliedern im Jahre 1958 erhöht. Als Organisationen der zweiten Stufe existieren drei übergeordnete Vereinigungen der Konsumgenossenschaften. Die Funktion der Absatzgenossenschaften wird von den Kreditgenossenschaften

mitübernommen, doch gibt es auch 10 spezielle Absatzgenossenschaften der ersten Stufe und 8 Absatzvereinigungen der zweiten Stufe, und zwar 5 für Johannisbrot, 2 für Kartoffeln und 1 für Weinbauprodukte; die 5 Absatzvereinigungen für Johannisbrot sind wiederum in einer Föderation der dritten Stufe vereinigt. An Maschinengenossenschaften hat sich auf Cypern bisher nur eine einzige entwickelt.

Ähnlich wie in der ersten Phase der Entwicklung in Griechenland und der Türkei haben sich auf Cypern die Genossenschaften auf private Initiative hin als örtliche oder allenfalls regionale Institutionen entwickelt. Anders als dort haben aber die cyprischen Genossenschaften diesen Charakter auch später immer beibehalten. Sie sind bis zum heutigen Tage niemals unter den massgeblichen Einfluss des Staates oder einer staatlichen beziehungsweise halbstaatlichen Zentrale, etwa einer Landwirtschaftsbank, geraten, und zwar weder organisatorisch noch finanziell. Die «Landwirtschaftsbank von Cypern» steht anders als die Landwirtschaftsbanken von Griechenland und der Türkei nicht über, sondern ganz unabhängig neben den Genossenschaften. Sie versorgt mit Hilfe von Kapitalien der Regierung und der Ottoman-Bank die cyprische Landwirtschaft mit langfristigen Darlehen, während sich die Genossenschaften fast ausschliesslich auf die Gewährung kurz- und mittelfristiger Kredite beschränken. Die Genossenschaftszentralbank in der Hauptstadt Nikosia hat ihrerseits keine andere Funktion als die einer Zentralkasse, die für den Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot an Kapital bei den einzelnen Genossenschaften sorgt. Abgesehen von dem Budget des Regierungsdepartments für Genossenschaftsentwicklung spielt staatliches Kapital im cyprischen Genossenschaftswesen eine untergeordnete Rolle; zu nennen ist fast nur eine 1956 gewährte in vier Jahren rückzahlbare Anleihe von 250.000 Cypernpfund an die Genossenschaftszentralbank und eine Anleihe von 262.000 Pfund, die der Union der Wein-Verkaufsgenossenschaften gewährt wurde. Das Charakteristikum des cyprischen Genossenschaftswesens ist, dass «Geld, das vom Dorf kommt und im Dorf bleibt» die entscheidende Rolle spielt. Dieses Geld des Dorfes geht also nicht erst an eine Zentrale, von wo aus es zusammen mit anderen, hauptsächlich staatlichen Kapitalien, wieder auf die einzelnen Dörfer und die ländlichen Genossenschaften verteilt wird. Die cyprischen Genossenschaften sind somit das geworden, was sie im Sinne Raiffeisens sein sollen: Selbständige selbstverantwortliche Gemeinschaften, die sich selbst wirksam zu helfen vermögen.

Ein solches «von unten nach oben» aufgebautes Genossenschaftssystem stellt naturgemäss an die Genossenschaftsmitglieder höhere Anforderungen als ein «von oben nach unten» aufgebautes zentralistisches System.

Die Verhältnisse auf Cypern beweisen jedoch, dass der griechische und der türkische Bauer durchaus befähigt ist, den Anforderungen eines derartigen Systems zu genügen. Dass es auf Cypern gelang, das geschilderte Genossenschaftswesen ins Leben zu rufen, hängt in der Hauptsache damit zusammen, dass sich die Struktur der ländlichen Gesellschaft auf Cypern gegenüber der Türkei, in bestimmter Hinsicht aber auch gegenüber Griechenland unterscheidet. Von der Türkei unterscheidet sich die Lage auf Cypern in dem Sinne, dass die alte aus der Osmanenzeit überkommene Agrarverfassung mit ihrem Gegensatz zwischen Grossgrundbesitz und landlosem Pächter- und Teilbauerntum genau wie in Griechenland vom selbständigen kleinbäuerlichen Eigenbesitz abgelöst worden ist. Von den rund 135.000 auf Cypern in der Landwirtschaft beruflich tätigen Personen sind mehr als 90% Landeigentümer und deren Familienangehörige. 80 bis 85% des landwirtschaftlich genutzten Bodens auf der Insel befinden sich in der Hand dieser Kreise, während der Grossgrundbesitz und die Bewirtschaftung auf dem Weg der Verpachtung oder des Teilbaus stark zurücktritt. In dieser Beziehung ist die Lage auf Cypern ganz anders als in der Türkei und sehr ähnlich wie in Griechenland. Auf der anderen Seite besteht aber auch zwischen Cypern und Griechenland ein wichtiger Unterschied. Dieser liegt weniger darin, dass die bäuerlichen Besitzungen auf Cypern im Durchschnitt mit gut 7 Hektar mehr als doppelt so gross sind als in Griechenland, wo die Durchschnittsgrösse weniger als 3 Hektar beträgt; diese Erscheinung beruht einfach darauf, dass im Königreich Griechenland das Verhältnis zwischen zur Verfügung stehender landwirtschaftlicher Nutzfläche und Zahl der von der Landwirtschaft abhängigen Menschen wesentlich ungünstiger ist<sup>1</sup>. Der Unterschied liegt vielmehr in der Hauptsache darin, unter welchen Umständen der Wandel der Agrarverfassung in Griechenland und auf Cypern zustande gekommen ist. In Griechenland erfolgte dieser Wandel abgesehen von der Peloponnes und Mittelgriechenland, wo schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts erhebliche Teile des anbaufähigen Bodens in die Hand selbständiger Kleinbauern gelangt waren, durch das 1911 von der Regierung Venizelos ausgelöste Vorgehen des Staates. Vor allem aber erfolgte er in einer Zeit der Kriegs- und Flüchtlingsnot; gerade diese war es, die ein rasches und radikales Vorgehen, wie man es unter anderen äusseren Umständen entschieden als überstürzt hätte bezeichnen

---

1. Auf Cypern entfallen auf eine in der Landwirtschaft beruflich tätige Person etwa 3 Hektar, im Königreich Griechenland dagegen nur etwa 1,65 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf eine von der Landwirtschaft abhängige Person auf Cypern etwa 1,6 Hektar, in Griechenland dagegen nur etwa 0,76 Hektar.

müssen, einfach erzwang. Auf Cypern erfolgte demgegenüber der Wandel der Agrarverfassung in der Regel durch allmähliches Aufkaufen von Grossgrundbesitz durch die Bauern selbst, nur in bescheidenem Masse durch Massnahmen des Staates. Anders als in Griechenland standen hierbei keine turbulenten äusseren Ereignisse im Hintergrund. Vielmehr hatte die Ausklammerung Cyperns aus den Nationalitätenkämpfen, die in den letzten Jahrzehnten des vorigen und den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts überall in Südosteuropa tobten, und die weitgehende Abseitsstellung der Insel in beiden Weltkriegen zur Folge, dass die Umgestaltung der Agrarverfassung allmählich und nicht unter dem Druck einer durch äussere Ereignisse ausgelösten Notlage vor sich gehen konnte. Das erlaubte auch den allmählichen Aufbau des «von unten nach oben» orientierten dezentralisierten Genossenschaftswesens, wie es auf Cypern heute besteht.

Selbstverständlich hat auch das cyprische Genossenschaftswesen schwerwiegende Aufgaben und Probleme zu lösen. Die allmähliche Umgestaltung der Agrarverfassung auf Cypern hat neben manchen erfreulichen Auswirkungen auch weniger erfreuliche zur Folge gehabt, vor allem eine ausserordentliche Zersplitterung des Grundbesitzes. Eine grossangelegte Flurbereinigung ist auf Cypern ebenso notwendig wie schwierig, da—nach Aussagen leitender cyprischer Genossenschaftler—der konservative Bauer immer wieder geneigt ist, sich einer letztenendes auch für ihn segensreichen Flurbereinigung womöglich sogar mit Gewalt zu widersetzen. Eine von oben, das heisst vom Staat oder einer staatlichen Zentralstelle her geleitete Organisation hat es natürlich einfacher, auf diesem wie auf anderen Gebieten erforderliche Massnahmen zu kommandieren und ihre Durchführung zu erzwingen. Ein Genossenschaftssystem wie das cyprische ist demgegenüber viel mehr auf das Mittel pädagogischer Überzeugungstätigkeit angewiesen.

Zweifellos gibt das Genossenschaftswesen und die besondere Art seines Aufbaus dem cyprischen Bauern in verschiedenster Hinsicht eine Stellung, die stärker ist als die seines Berufskollegen in Griechenland und der Türkei. Er ist in höherem Masse unabhängig von den in der Stadt wirksamen Kräften und kann daher beim Aufbau der jungen Republik Cypern eine nicht zu unterschätzende aktive Rolle spielen. Nicht zuletzt basiert die Tätigkeit der EDMA, der in erster Linie die neue Republik Cypern tragenden Partei des Staatspräsidenten Erzbischof Makarios, mit darauf, dass das cyprische Landvolk in der Lage ist, eine solche aktive Rolle zu spielen.

\* \* \*

Die vorstehend ausgesprochene sehr positive Einschätzung des cyprischen Genossenschaftswesens soll keineswegs den Eindruck erwecken, als ob die cyprischen Institutionen einfach für Griechenland und die Türkei als nachahmenswertes Vorbild hingestellt werden sollten. Erst recht darf hieraus nicht eine Abwertung des in Griechenland oder der Türkei Geleisteten und Erreichten herausgelesen werden. In beiden Ländern hat das unter der Ägide des Staates und der Landwirtschaftsbanken zentralistisch aufgebaute Genossenschaftswesen wesentlich zu der gemessen an den Verhältnissen früherer Jahrzehnte erheblich verbesserten Stellung der von ihnen betreuten Bauern wie zum Aufschwung der beiderseitigen Volkswirtschaften beigetragen. Dass aber eine allmähliche Dezentralisierung des Genossenschaftswesens, eine allmähliche Steigerung der Selbständigkeit der einzelnen Genossenschaften gegenüber der Zentrale in Griechenland wie in der Türkei als wichtiges Fernziel betrachtet werden muss, dass weiterhin die auf Cypern gemachten Erfahrungen bei der Erreichung dieses Ziels von Wert sein können, darf jedoch gesagt werden.

Genossenschaften und ihre Probleme sind ein Thema, das in erster Linie unter den Gesichtspunkten wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Betrachtungsweise aufgegriffen wird und aufgegriffen werden muss. Was der Verfasser mit dem vorliegenden kurzen Überblick über das Genossenschaftswesen in den ausserhalb der Sphäre des kommunistischen politischen und wirtschaftlichen Systems stehenden Staaten des südosteuropäischen Kulturraums beabsichtigte, war ein Versuch, wenigstens in groben Zügen anzudeuten, in wie hohem Masse das Zustandekommen und die Richtung der weiteren Entwicklung solcher Institutionen mit dem Gang der Geschichte eines Landes im allgemeinen zusammenhängt. Heutige Situation und Zukunftsprobleme des Genossenschaftswesens in diesem oder jenem Land hängen nicht zuletzt davon ab, von welchen Kräften und unter welchen äusseren Umständen seine Entwicklung ursprünglich einmal ausgelöst und vorangetrieben wurde. So gehört auch ein solches Teilgebiet des modernen wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den Rahmen der Geschichte und damit der historischen Betrachtungsweise.

FRIEDRICH KARL KIENITZ